



Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat in seiner Sitzung vom 18.06.2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023 beschlossen, den unten angeführten Entwurf zum entsprechenden Tagesordnungspunkt durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

4. Auflage- und Erlassungsbeschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lindau betreffend Gst. 446, 386/3, 388/1, 388/2 und 388/3 - Umwidmung von Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb in Tourismusgebiet

Umwidmung von (alle KG 82102 Fieberbrunn)

Grundstück 386/3

rund 522 m² von SB-2 - Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: mit insgesamt höchstens 250 Betten und 125 Zimmer, max. Betten: 250, Anzahl Beherbergungsräume: 125, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in T - Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 388/1

rund 99 m² von SFSi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipisten
in T - Tourismusgebiet § 40 (4)
sowie rund 63 m² von FL - Freiland § 41
in T - Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 388/2

rund 1129 m² von SB-2 - Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: mit insgesamt höchstens 250 Betten und 125 Zimmer, max. Betten: 250, Anzahl Beherbergungsräume: 125, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in T - Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 388/3

rund 693 m² von SB-2 - Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: mit insgesamt höchstens 250 Betten und 125 Zimmer, max. Betten: 250, Anzahl Beherbergungsräume: 125, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in T - Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 446 KG 82102 Fieberbrunn

rund 625 m² von SB-2 - Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: mit insgesamt höchstens 250 Betten und 125 Zimmer, max. Betten: 250, Anzahl Beherbergungsräume: 125, Gebäudeanzahl: Wert nicht befüllt
in T - Tourismusgebiet § 40 (4)
sowie rund 34 m² von FL - Freiland § 41
in T - Tourismusgebiet § 40 (4)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.06.2024 bis einschließlich 17.07.2024 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen im Gemeindeamt Fieberbrunn während der Amtsstunden mit Parteienverkehr zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.fieberbrunn.tirol.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Erlassungs-Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Marktgemeinde Fieberbrunn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fieberbrunn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister,

Dr. Walter Astner

Angeschlagen am: 19.06.2024

Abgenommen am: 18.07.2024